

des „New York Court of General Sessions“ und Akten des „Kings County, New York, Grand Jury“). Das Personal bestehe entsprechend seinen verschiedenen Funktionen aus einem rein geschäftlich tätigen und aus einem eigentlich „fachkundigen“ Mitarbeiterstab. Zu erstem gehören eine Sekretärin, die alle Anmeldungen entgegennehme und die Honorare vereinbare und ein Geschäftsführer, der die Verbindung mit den „Vermittlern“ aufrechterhalte bzw. anknüpfe, während letzterer aus Hebammen, Krankenschwestern oder auch angelernten Mädchen bestehe, die durch ihre Tätigkeit 25% mehr als in ihrem eigentlichen Beruf, also an Krankenhäusern und Kliniken, verdienen könnten. Die Vermittlung der Patientinnen geschehe vorwiegend durch Apotheker, prakt. Ärzte, Warenhausverkäuferinnen, Taxifahrer, aber auch durch Flüsterpropaganda. Die Vermittler erhielten zwischen 25 und 50% des gesamten Honorars (niedrigstes Honorar in einer mittleren Stadt: 100 Dollar für eine Abtreibung). Während der Arzt für einen Hausbesuch 3—5 Dollar bekomme, verdiene ein Abtreiber an einem Eingriff 15 Dollar, bei gut situierten Patientinnen könne er sogar auf ein jährliches Einkommen von 100 000—150 000 Dollar kommen. Bei der Festsetzung des Honorars würden die besondere psychische Situation und auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Frauen weitgehend ausgenutzt. Der Eingriff selbst dauere bei Geübten etwa 5 min, die an sich gebräuchlichen vorbereitenden Maßnahmen (Entfernung der Schamhaare, Scheidendesinfektion) und auch die Narkose werde aus Zeitersparnis häufig unterlassen, so daß die Patientinnen in der Regel nur insgesamt $\frac{1}{2}$ Std in der „mill“ seien und beispielsweise an einem Tage bis zu 45 Abtreibungen gemacht würden. Experten kämen auf 4000—5000 Abtreibungen im Jahr. Die größte Gefahr der so gehandhabten Schwangerschaftsunterbrechungen bestehe in der Vernachlässigung der Asepsis und der fehlenden Nachbehandlung. Die Patientinnen würden sofort nach dem Eingriff wieder nach Hause geschickt und bekämen bestimmte Anweisungen (Alkoholbäder, Bettruhe, Aspirin- und Chininverordnungen), an die sie sich aber wegen des damit verbundenen Risiko in der Regel nicht hielten und um deren Einhaltung sich der Operateur nicht kümmere. Durch Maskierung des Operateurs während des Eingriffes und Bestechung der Polizei bzw. der Ermittlungsbehörde werde die strafrechtliche Verfolgung der gewerbsmäßigen Abtreibung sehr erschwert. NAGEL (Kiel).

H. Ollivier, Jouve et J. Quicke: *Recherches sur l'intérêt médico-légal de la détermination du pH du liquide amniotique. Première note expérimentale.* (Die Bedeutung der Wasserstoffionenkonzentration des Fruchtwassers in der forensischen Medizin. I. Mitt.) [Soc. Méd. Lég. de France, 11. X. 1954.] Ann. Méd. lég. etc. 34, 233—238 (1954).

Ausgehend von der Überlegung, daß durch Bestimmung der Wasserstoffionenkonzentration (pH) des Fruchtwassers eine Identifikation der verwendeten Flüssigkeiten beim Spülabort möglich sein könnte, untersuchten Verff. elektrometrisch und colorimetrisch das Fruchtwasser schwangerer Frauen, Kaninchen und Meerschweinchen zu verschiedenen Zeiten der Schwangerschaft und unter verschiedenen Aufbewahrungsbedingungen. Eine erste orientierende Meßreihe bei 9 schwangeren Kaninchen, deren Ergebnisse in Tabellen wiedergegeben sind, zeigte, daß 1. in der Mitte, nach $\frac{3}{4}$ und am Ende der Schwangerschaft der pH-Wert elektrometrisch konstant zwischen 7,1 und 7,3 lag, also schwach alkalisch war, während bei colorimetrischer Bestimmung die Schwankung Extremwerte zwischen 6,8 und 7,4 zeigte. 2. Bei Aufbewahrung in unverschlossenen Gefäßen bei Zimmertemperatur bereits 12 Std nach der Entnahme der Fruchtwasserprobe ein Anstieg auf 7,65—7,7 erfolgte, der bis 96 Std nach der Entnahme anhielt. 3. Bei Aufbewahrung in geschlossenen Gefäßen bei Zimmertemperatur und im Eisschrank bei $+4^\circ$ bis -2° erst 24 Std nach der Entnahme ein nennenswerter Anstieg des pH-Wertes erfolgt, der bei Zimmertemperatur im Verlauf der nächsten 96 Std etwas größer war (bis 7,9) als bei Kühl- schranktemperatur (bis 7,7). SACHS (Kiel).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

- **Die Sexualität des Menschen.** Handbuch der medizinischen Sexualforschung. Bearb. von W. BERNSDORF u. a. Hrsg. von HANS GIESE. Lfg 4. Stuttgart: Ferdinand Enke 1954, VIII. S. 465—648, 132 Abb. u. 23 Tab. DM 19.20.

Die 4. (letzte) Lieferung dieses Handbuchs bringt zunächst den Beitrag von H. STUTTE über Pubertas praecox. Es werden besonders eingehend die pathologisch-anatomischen Ursachen beschrieben. In dem Kapitel über die Intersexualität von C. OVERZIER stehen anatomische Be- trachtungen im Vordergrund. — Der 2. Abschnitt über regelwidriges Sexualverhalten wird durch eine kurze Betrachtung von H. BÜRGER-PRINZ über die Psychopathologie der Sexualität einge-

leitet. Diesen schließt sich das Kapitel von W. BERNSDORF über die Soziologie der Prostitution an. Verf. gibt eine Übersicht über die Stellung der Prostitution in ihrer Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Struktur der einzelnen Länder. Die mit großer Mühe zusammengetragenen Einzelheiten zeigen, wie verhältnismäßig gering bearbeitet gerade dieses Gebiet ist. Das Kapitel Sittlichkeitsdelikte ist schließlich von den Juristen R. SIEVERTS und W. HARDWIG verfaßt worden. Es sind die einschlägigen Bestimmungen des StGB. wiedergegeben und kurz kommentiert. Ein ausführliches Register beschließt das Handbuch. — Es ist leider nicht möglich, aus der Fülle des verarbeiteten Stoffes auch nur einige Einzelheiten wiederzugeben. Sicherlich wird dieses Handbuch nicht zuletzt wegen seiner jedem einzelnen Kapitel angeschlossenen ausführlichen Schrifttumsübersicht jedem unentbehrlich werden, der auf einem der angeschnittenen Gebiete arbeitet. Das Werk ist auch deshalb wertvoll, weil es, über den Rahmen eines Handbuches hinausgehend, nicht nur bereits bekannte Dinge zusammengefaßt enthält, sondern auch zahlreiche neue Beobachtungen der einzelnen Verff. verarbeitet worden sind. G. E. VOIGT (Düsseldorf).

• **Helene Stourzh-Anderle: Sexuelle Konstitution, Psychopathie, Kriminalität, Genie.** (Wien. Beitr. z. Sexualforschg. Red.: W. F. BRIX. Bd. 1.) Wien u. Bonn: Wilhelm Maudrich 1955, IX u. 262 S. Geb. DM 25.—.

Erbbiologie in forensischer Beziehung.

• **Israel Castellanos: La odontología legal en la investigación de la paternidad.** (Die gerichtliche Odontologie in der Bestimmung der Vaterschaft.) La Habana, Cuba: Cultural o. J. 57 S.

Die Arbeit ist mehr von vergleichend-historischem und teilweise auch von völkerkundlichem Interesse und wertet vorwiegend spanisches Schrifttum aus, ohne eigene Beobachtungen. Ein Quellenverzeichnis ist leider nicht beigegeben, wodurch der Wert der sonst an vielen Stellen interessanten Darstellung eingeschränkt wird. Auch das Material scheint einer älteren Forschungsperiode anzugehören. Für den Leser dürften aber vor allem die etwas eigenartigen Photographien ethnologisch-kriminologisch aufschlußreich sein. Die im deutschen Schrifttum gängigen Methoden zur Bestimmung der Vaterschaft auf anthropologischer Grundlage erfahren kaum eine Berücksichtigung.

K. KLEIN (Heidelberg).

Ilse Schwidetzky: Forensic anthropology in Germany. (Gerichtliche Anthropologie in Deutschland.) [Anthropol. Inst., Univ., Mainz.] Human Biol. 26, 1—20 (1954).

Verf. gibt einen Überblick über die wichtigsten Arbeiten deutscher Autoren, die sich mit den einzelnen Gebieten der erbbiologisch-anthropologischen Abstammungslehre befassen. Die letzte Liste, 1952 veröffentlicht durch die Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, enthält Namen von 35 Anthropologen und Humangenetikern. Jeder hat etwa 75 Abstammungsgutachten im Jahr für die Gerichte zu bearbeiten. Es werden nur die Fälle an die Anthropologen weitergegeben, in denen serologisch kein Ausschluß des Präsumtivvaters möglich war. Das erste Vaterschaftsgutachten wurde 1926 von RECHE, Wien, erstattet. Später befaßte sich auch das Anthropologische Institut in Berlin (FISCHER, VON VERSCHUER) damit. An Zwillingspaaren und Familien wurden die Erbgänge der verschiedenen Merkmale untersucht. Nicht alle sind gleichwertig. Es gibt Alters- und Geschlechtsvariationen, selten und häufig auftretende Merkmale. Die Begutachtung ist schwierig, wenn Mutter und Kind sich sehr ähnlich sind. Es wird für das Kind ein Mindestalter von 3 Jahren gefordert. Es sollen nur Gutachter zugelassen werden, die mindestens 3 Jahre an einem entsprechenden Institut gearbeitet haben. Die Forschung befaßt sich weiter damit, neue Erbmerkmale zu finden, Variationsbreiten und Manifestationen der einzelnen genauer abzgrenzen und die Berechnungsmethoden zu prüfen. Bisher bleiben etwa 10% der Vaterschaften ungeklärt.

BECKER (Düsseldorf).

G. Kurth: Zur Frage der Variabilität metrischer Merkmale und ihrer Verwendung im Vaterschaftsnachweis. Bemerkungen zu einer Arbeit H. W. WÜNSCHES. Homo (Göttingen) 5, 17—21 (1954).

Verf. nimmt Stellung zu einer Arbeit von WÜNSCHE [Z. Morph. Anthropol. 45, (1953)], die sich die Untersuchung von Altersveränderungen metrischer Merkmale in der Kindheit und beim Erwachsenen sowie ihre Beziehung zum sozialen Milieu und zum Habitus zum Ziel gesetzt hat. Bei aller Anerkennung des Wertes einer solchen Arbeit rät Verf. zur Vorsicht bei der vergleichenden Auswertung derartiger metrisch-statistischer Ergebnisse, da abgesehen vom Jugendstadium mit seinen Großschüben für das Erwachsenenalter aus der Gegenüberstellung verschiedener Altersstufen keine sicheren Rückschlüsse auf das Ausmaß von Altersveränderungen